

KIRCHLICHE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE



CURRICULUM

ERWEITERUNGSSTUDIUM

gemäß § 38d Hochschulgesetz 2005 idgF

(90 ECTS-AP)

FÜR ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN SECHSSEMESTRIGER
BACHELORSTUDIEN FÜR DAS LEHRAMT RELIGION
AN PFLICHTSCHULEN

Genehmigung durch den Hochschulrat: 14.12.2018

Genehmigung durch das Rektorat: 09.01.2019

Erlassen durch das Hochschulkollegium: 11.01.2019

1. Bezeichnung und Gegenstand des Erweiterungsstudiums:		
Erweiterungsstudium für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt Religion an Pädagogischen Hochschulen		
2. gesetzliche Grundlage:		
§ 38d Hochschulgesetz 2005 idgF		
3. Qualifikationen/Berechtigungen, die mit Absolvierung des jeweiligen Erweiterungsstudiums erlangt werden:		
Mit dem erfolgreichen Abschluss des gegenständlichen Erweiterungsstudiums zur Erbringung von Studienleistungen iS des § 38d Hochschulgesetz 2005 idgF erfüllen die Absolventinnen und Absolventen die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudium für das Lehramt Primarstufe.		
4. Bachelor- oder Masterniveau:		
Bachelorniveau		X
Masterniveau		
5. Umfang des Erweiterungsstudiums:		
90 ECTS-Anrechnungspunkte		
6. Zulassungsvoraussetzungen :		
6.1. Für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium für das Lehramt Religion an Pflichtschulen an einer Pädagogischen Hochschule, jeweils im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten, Voraussetzung.		
6.2. Darüber hinaus erfolgt die Feststellung der sportlichen Eignung sowie der musikalisch-rhythmischen Eignung. Die Anforderungen sind der Website zu entnehmen: https://www.kphvie.ac.at/studieren/studieninteressierte/aufnahmeverfahren.html		
6.3. Die Zulassung zum gegenständlichen Erweiterungsstudium erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.		
6.4. Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt die Reihung der Anmeldungen nach Eingangsdatum.		
7. Abschluss:		
Nach dem erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsstudiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Abschlusszeugnis ausgestellt, jedoch weder eine akademische Bezeichnung noch ein akademischer Grad verliehen.		
8. Bezeichnung jener Schwerpunkte/Module/Teile des Ausbildungscurriculums, welche nach einem abgeschlossenes Bachelorstudium für das Lehramt Religion an Pflichtschulen zur Erbringung von Studienleistungen iS des § 38d Hochschulgesetz 2005 idgF zu absolvieren sind:		
AbsolventInnen des Bachelorstudiums für das Lehramt Religion an Pflichtschulen absolvieren nachstehende Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten.		
Modulbezeichnung/Titel	Kurzzeichen	ECTS-AP
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen: Mathematik - VO (STEOP)	prim1-03	1,5
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen: Mathematik – UE (STEOP)	prim1-03	1,5
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen: Sachunterricht (STEOP)	prim1-03	2,0
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen: Deutsch/Lesen/Schreiben (STEOP)	prim1-04	1,5

Unterrichtsgestaltung im Fach Deutsch/Lesen/Schreiben	prim1-04	1,5
Grundlagen fachdidaktischen Denkens und Handelns im Unterrichtsfach LF Englisch	prim1-04	2,0
Aktuelle Konzeptionen und relevante Methoden für den naturwissenschaftlichen Sachunterricht	prim1-05	2,5
Didaktisches und methodisches Handeln im soziokulturellen Sachunterrichts	prim1-05	2,5
Motorische Grundlagen sowie Grundlagen der Gestaltung des Unterrichts im Fach Bewegung und Sport im Kontext personaler Entwicklungsförderung	prim1-06	1,0
Übungen zu den motorischen Grundlagen im Kontext der personalen Entwicklungsförderung	prim1-06	1,0
Grundlagen der Fachdidaktik Musik	prim1-06	1,0
Sing- und Musizierpraxis	prim1-06	1,0
Schriftsprach- und Orthografieerwerb in der Grundschule	prim2-04	2,5
Handlungsfelder schulischer Sprachreflexion	prim2-04	2,5
Didaktik der Arithmetik	prim2-05	3,5
Didaktik der Geometrie	prim2-05	1,5
Ästhetische, kunstdidaktische und gestaltungspraktische Grundlagen der Bildnerischen Erziehung 1	prim2-06	2,0
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen im Textilen Werken	prim2-06	1,0
Kreativität, Problemlösungs- und Erkenntnisprozesse in der technischen Bildung	prim2-06	1,0
Lernprozesse und Lerndesigns: Sachunterricht	prim3-03	2,0
Lernprozesse und Lerndesigns: Mathematik	prim3-03	2,0
Mündliche und schriftliche Sprachverwendung	prim3-04	2,5
Kinderliteratur und Lesedidaktik	prim3-04	2,5
Heterogenitätssensibler Mathematikunterricht	prim3-05	3,5
Heterogenitätssensibler naturwissenschaftlich orientierter Sachunterricht	prim3-05	1,5
Lernen, Üben und Vermitteln lehrplanrelevanter Bewegungshandlungen im Kontext körperlich-motorischer Entwicklungsförderung (Fach- und Methodenkompetenz)	prim3-06	2,0
Unterrichtsplanung - Musik	prim3-06	2,0
Leistungskultur, Leistungsbeurteilung – Schwerpunkt Mathematik	prim4-02	2,0
Leistungskultur, Leistungsbeurteilung – Schwerpunkt Deutsch, Lesen, Schreiben	prim4-02	2,0
Grundlagen des Faches „Deutsch als Zweitsprache“	prim4-03	3,0
English Methodology in Primary Schools	prim4-04	3,0
Language Competence	prim4-04	2,0
Soziokultureller Sachunterricht – Heterogenität, Lernsituationen und Aufgabenkultur	prim4-05	3,0

Ästhetische, kunstdidaktische und gestaltungspraktische Grundlagen der Bildnerischen Erziehung II	prim4-06	2,0
Das Medium Textil	prim4-06	2,0
Einsatz des Instruments im Unterricht	prim4-06	1,0
Lernen, Üben und Vermitteln lehrplanrelevanter Bewegungshandlungen im Kontext sozialer Entwicklungsförderung	prim5-06	3,0
Unterrichtspraxis - Musik	prim5-06	2,0
Fachdidaktische Praxisforschung	prim6-01	3,0
Themenfelder des Sachunterrichts aus ethischer Perspektive und Soziales Lernen	prim6-03	1,0
Ästhetische, kunstdidaktische und gestaltungspraktische Grundlagen der Bildnerischen Erziehung 3	prim6-06	2,0
Fachdidaktisches und methodisches Handeln im technischen Werken	prim6-06	2,0
Rhythmik	prim6-06	1,0
Anfangsunterricht Mathematik	prim7-03	2,0
Anfangsunterricht Deutsch	prim7-03	3,0
		90 ECTS-AP gesamt
9. zusätzliche Anforderungen, die für den Abschluss des Erweiterungsstudiums vorgesehen sind:		
10. Ressourcen: Der Ressourcenbedarf zur Führung des Angebots wird aus den vorhandenen und genehmigten Kontingenten der Pädagogischen Hochschule bedeckt. Ein Anspruch auf Zuteilung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen kann daraus nicht abgeleitet werden.		